

**Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die
Ausübung einer Erwerbstätigkeit
von ausländischen Studierenden, Hochschulabsolventen, Wissenschaftlern
und anderen Akademikern**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Mögliche Erwerbstätigkeit	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	3
2.3	Studienbewerber	5
2.4	Studierende an Studienkollegs und in vorbereitenden Sprachkursen	5
2.5	Studierende an Hochschulen im Inland	5
2.5.1	Zustimmungsfreie Tätigkeiten	5
2.5.1.1	Nebentätigkeit an 120 ganzen/240 halben Tagen	5
2.5.1.2	Beschäftigung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft	6
2.5.1.3	Praktika	6
2.5.2	Zustimmungspflichtige Tätigkeiten	7
2.5.3	Regelung für Studierende ohne deutsche Aufenthaltserlaubnis	7
2.6	Studierende an Hochschulen im Ausland	7
2.6.1	Ferienbeschäftigung	8
2.6.2	Praktika	8
2.7	Absolventen deutscher Hochschulen	8
2.7.1	Anforderungen an den gefundenen Arbeitsplatz	8
2.7.2	Erwerbsmöglichkeiten während der Arbeitsplatzsuche	8
2.7.3	Langfristige Perspektiven in Deutschland	9
2.7.4	Arbeitsmarktzugang für Absolventen deutscher Auslandsschulen	9
2.8	(Gast-)Wissenschaftler und Forscher	9
2.8.1	Aufenthalt zur Beschäftigung als (Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	9
2.8.2	Aufenthalt zur Durchführung eines Forschungsvorhabens (§ 20 AufenthG)	10
2.8.3	Kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 20a AufenthG)	11
2.8.4	Aufenthalt als mobiler Forscher (§ 20b AufenthG)	11
2.8.5	Niederlassung als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG)	11
2.9	Andere Akademiker	11
2.9.1	Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	12
2.9.2	Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (§ 19a AufenthG)	12
2.9.3	Aufenthalt zur Ausübung einer sonstigen qualifizierten Beschäftigung (§ 18 AufenthG)	12
2.9.4	Aufenthalt zum Zweck der Weiterbildung (§ 17 AufenthG)	13
2.10	Ehepartner von Wissenschaftlern und Studierenden	13

1 Einleitung

Die Möglichkeiten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sind für ausländische Studierende, Hochschulabsolventen, Gastwissenschaftler und sonstige Akademiker aus Nicht-EU-Staaten in erster Linie im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Für EU-Bürger ist das Freizügigkeitsgesetz/EU relevant. Aber auch andere Gesetze und Verordnungen können Einfluss auf die hier dargestellte Materie haben.

2 Mögliche Erwerbstätigkeit

2.1 Allgemeines

Ein Ausländer, der in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte, benötigt grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet.

Ausnahmen von dieser Regel gelten für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz. Sie genießen als Arbeitnehmer Freizügigkeit und haben den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche. Sie benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf Ausländer, die keine Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind.

Ausländer aus anderen Staaten, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, benötigen im Regelfall einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Von diesem Grundsatz bestehen seit dem Jahr 2018 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für ausländische Forscher. Diese benötigen keine Aufenthaltserlaubnis für einen kurzfristigen Forschungsaufenthalt in Deutschland, wenn sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Forschungszwecken besitzen (siehe Näheres unter 2.8.2). Hierdurch soll die Mobilität für ausländische Forscher innerhalb der EU erleichtert werden.

2.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt die Ausländerbehörde, allerdings muss grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Dies geschieht behördenintern, so dass die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle für den Antragsteller ist.

Es gibt jedoch insbesondere für ausländische Akademiker weitreichende Ausnahmen von dem Erfordernis der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, so dass eine Zustimmung oder gar eine Vorrangprüfung oftmals nicht mehr erforderlich ist. Hintergrund ist das Bestreben, mehr ausländische qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen, um einem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken.

Generell gilt (§ 18 Abs. 1 AufenthG), dass sich die Zulassung von Beschäftigten aus Drittstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt orientiert an:

- den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland,

- den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt, und
- dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis darf nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur erteilt werden, wenn

- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder
- durch Rechtsverordnung (z.B. Beschäftigungsverordnung – BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Neben der Festlegung, in welchen Fällen ein Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung erlaubt, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann, bestimmt diese Rechtsverordnung auch, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Bundesagentur einer Beschäftigung zustimmen darf.

Zustimmungsfrei gemäß § 2 BeschV sind z.B. die Erteilung einer „Blauen Karte EU“ und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss oder für Fachkräfte mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischem Hochschulabschluss. Außerdem bedarf es gemäß § 5 BeschV keiner Zustimmung für Beschäftigte im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.

Bei den zustimmungspflichtigen Beschäftigungen wird besonders zwischen Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen und solchen, die keine solche Berufsausbildung erfordern, unterschieden. Im letzteren Fall dürfen Zustimmungen nur zu ganz bestimmten Beschäftigungen erteilt werden, so etwa für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft (§ 15a BeschV), Au-Pair-Kräfte (§ 12 BeschV) oder Haushaltshilfen (§ 15c BeschV). Im Bereich der Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, dürfen Zustimmungen z.B. an Sprachlehrer (§ 11 BeschV) oder an Ausländer mit einer inländischen oder vergleichbaren Berufsausbildung (§ 6 BeschV), erteilt werden.

Daneben gibt es Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Zustimmungserteilung für Staatsangehörige bestimmter Länder. So darf die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung von Staatsangehörigen von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino und USA unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers zustimmen (§ 26 BeschV).

Gemäß § 36 Abs. 2 BeschV gilt hinsichtlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine „Zustimmungsfiktion“: Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt danach als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der zuständigen Stelle mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

Des Weiteren besteht gemäß § 36 Abs. 3 BeschV die Möglichkeit einer „Vorabprüfung“: Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die relevanten Regelungen für die Personengruppen Studienbewerber, Studierende, Hochschulabsolventen, Wissenschaftler und andere Akademiker.

2.3 Studienbewerber

Personen, die sich zur Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG) in Deutschland aufhalten, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 16 Abs. 7 AufenthG).

2.4 Studierende an Studienkollegs und in vorbereitenden Sprachkursen

Teilnehmern an einem vorbereitenden Sprachkurs und Studienkollegbesuchern ist während des ersten Jahres ihres Aufenthalts die Beschäftigung außerhalb der Ferien untersagt (§ 16 Abs. 3 S. 2 AufenthG). In den Ferien können Beschäftigungen im Rahmen der unter 2.5.1.1 und 2.5.1.2 dargestellten Tätigkeiten zugelassen werden. Die Entscheidung liegt bei der Ausländerbehörde. Für Staatsangehörige der Türkei können aufgrund des Assoziationsabkommens Ausnahmen gelten.

Im zweiten Jahr des Aufenthalts zur Studienvorbereitung darf eine Erwerbstätigkeit in gleichem Umfang wie von Studierenden ausgeübt werden (s. 2.5).

2.5 Studierende an Hochschulen im Inland

2.5.1 Zustimmungsfreie Tätigkeiten

Die Erwerbstätigkeit ist zustimmungsfrei, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fällt.

2.5.1.1 Nebentätigkeit an 120 ganzen/240 halben Tagen

Ausländische Studierende an Hochschulen im Inland können eine Beschäftigung zustimmungsfrei ausüben, wenn diese insgesamt 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Dieses Recht wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Von einem halben Tag wird ausgegangen, wenn die tägliche Arbeitszeit vier bzw. fünf Stunden nicht überschreitet. Für diese Frage maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit dieser Personen acht Stunden beträgt, ist der halbe Tag mit vier Stunden täglicher Arbeitszeit anzusetzen; beträgt die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden, so wird der halbe Tag mit fünf Stunden berechnet.

Auch wenn die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend (z.B. in den Semesterferien) ausgeübt wird, werden als Beschäftigungszeiten nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Das Wochenende wird also bei zusammenhängenden Beschäftigungszeiträumen nicht mitgerechnet.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen kontrollieren, wie viel im laufenden Kalenderjahr bereits ohne Zustimmung gearbeitet wurde, damit die 120 ganzen/240 halben Arbeitstage

nicht überschritten werden. Die Beschäftigungszeiten müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Sobald das Kontingent dieser zustimmungsfreien Tage ausgeschöpft ist, ist für weitere Tätigkeiten die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde erforderlich (vgl. 2.5.2).

2.5.1.2 Beschäftigung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft

Neben den 120 zustimmungsfreien Tagen kann eine Tätigkeit als wissenschaftliche und studentische Hilfskraft zustimmungsfrei und ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke) beschränken.

Die Ausländerbehörde muss trotz der Zustimmungsfreiheit involviert werden, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich um eine studentische oder wissenschaftliche Hilfstätigkeit im Sinne dieser Regelung handelt. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

2.5.1.3 Praktika

Ausländische Studierende, die an einer deutschen Hochschule im Inland eingeschrieben sind und ein Praktikum absolvieren möchten, müssen Folgendes beachten:

Für Pflichtpraktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, ist keine Zustimmung notwendig (§ 15 Nr. 2 BeschV). Diese Praktika sind auch dann zustimmungsfrei, wenn sie vergütet werden, da sie zum Studium gehören und daher vom Aufenthaltswitz „Studium“ erfasst sind. Laut den „Durchführungsanweisungen“ der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung gilt dies auch für Praktika in Unternehmen zur Vorbereitung von Hochschulabschlussprüfungen. Die regulär zur Verfügung stehenden 120 zustimmungsfreien Arbeitstage werden von den Pflichtpraktika bzw. der Anfertigung der Abschlussarbeit bei einem Unternehmen nicht berührt, d.h. sie können zusätzlich und unabhängig davon in Anspruch genommen werden.

Freiwillige Praktika, die kein fester Bestandteil des Curriculums und somit kein zum Studium zählender Ausbildungsabschnitt sind, gelten als zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit, auf die die Regelungen zur Ausländerbeschäftigung anzuwenden sind. Auch unentgeltlich abgeleistete freiwillige Praktika unterliegen dieser Zustimmungspflicht.

Die ersten drei Monate eines freiwilligen Praktikums können aber über die zustimmungsfreien 120 ganzen bzw. 240 halben Tage abgedeckt werden, wenn diese nicht schon für eine andere Tätigkeit verbraucht wurden. Für die weitere Zeit muss die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit vorliegen (vgl. 2.5.2). Achtung: Für Ausländer, die an einer ausländischen Hochschule studieren und für ein Praktikum nach Deutschland kommen, gelten andere Regelungen (vgl. 2.6.2).

2.5.2 Zustimmungspflichtige Tätigkeiten

Beschäftigungen, die über die oben dargestellten Möglichkeiten hinausgehen, sind in der Regel zustimmungspflichtig und müssen darüber hinaus auch von der Ausländerbehörde zugelassen werden. In besonderen Fällen müssen auch zustimmungsfreie Tätigkeiten von der Ausländerbehörde zugelassen werden (vgl. 2.5.1), bevor die Tätigkeit ausgeübt werden darf.

Eine über die 120 ganzen/240 halben Tage hinausgehende längerfristige Erwerbstätigkeit kann für Studierende nur als Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden. Außerdem darf diese Erwerbstätigkeit den auf das Studium beschränkten Aufenthaltswitz nicht verändern und die Erreichung dieses Zwecks nicht wesentlich erschweren oder verzögern. Die Zulassung dieser Beschäftigung wird seitens der Ausländerbehörde durch Auflage im Ermessenswege gesteuert. Sie kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er und seine Angehörigen nicht zu vertreten haben, und das Studium bisher zielstrebig durchgeführt worden ist. Dabei sind die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die Ausländern bei der Aufnahme und Durchführung eines Studiums entstehen können. Die Hochschule muss in diesem Zusammenhang bestätigen, dass von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann.

Wenn die Ausländerbehörde eine längerfristige Beschäftigung zugelassen hat, muss in der Regel noch die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen, soweit die Beschäftigung nicht nach den §§ 2 bis 28 BeschV zustimmungsfrei ist. Ob eine Zustimmung erteilt wird, richtet sich nach den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland, den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Zudem muss überprüft werden, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die Deutschen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). An diese allgemein geltende Vorrangprüfung ist die Bundesagentur für Arbeit auch bei ausländischen Studierenden gebunden. Für eine konkrete Stelle darf die Zustimmung somit nur erteilt werden, wenn kein geeigneter Deutscher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Bewerber aus einem EU- oder EWR-Staat zur Verfügung steht. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit von Studierenden können mit Strafen bis hin zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis geahndet werden.

2.5.3 Regelung für Studierende ohne deutsche Aufenthaltserlaubnis

Sofern ein ausländischer Studierender eine Aufenthaltserlaubnis eines anderen Mitgliedstaats zu Studienzwecken besitzt und sich ebenfalls zu Studienzwecken bis zu 360 Tage im Bundesgebiet aufhält, benötigt er unter bestimmten Voraussetzungen keinen Aufenthaltstitel für Deutschland (siehe § 16a AufenthG). Für die Aufnahme einer Beschäftigung gilt in diesen Fällen Folgendes: Die Ausübung einer Beschäftigung ist nach § 16a AufenthG gestattet, darf jedoch insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten. Außerdem ist der ausländische Studierende zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

2.6 Studierende an Hochschulen im Ausland

Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können nur in Ausnahmefällen in Deutschland zustimmungsfrei eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, z. B. im Rahmen einer Ferienbeschäftigung oder eines Praktikums. Darüber hinaus können sie eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

2.6.1 Ferienbeschäftigung

Einem Aufenthaltstitel für Studierende und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen muss seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt werden, wenn die Ferienbeschäftigung drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigt und die Bundesagentur die Arbeit sie selbst vermittelt hat (§ 14 Abs. 2 BeschV).

2.6.2 Praktika

Ebenfalls zustimmungsfrei (gemäß § 15 BeschV) sind Praktika von bis zu zwölf Monaten Dauer, die im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen für Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen (z.B. DAAD, AIESEC, IAAS, ZAV) durchgeführt werden. Dazu muss der Arbeitgeber jedoch zusätzlich das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese überprüft, ob alle arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Auch für ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms (Programme im Rahmen des „Programms für lebenslanges Lernen“ wie z.B. ERASMUS, ERASMUS MUNDUS, LEONARDO DA VINCI, aber auch MARIE CURIE, u.a.) ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 15 Nr. 2 BeschV).

Des Weiteren sind gemäß § 15 Nr. 5 BeschV bis zu einjährige Praktika während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule zustimmungsfrei, die nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden.

2.7 Absolventen deutscher Hochschulen

Ausländische Absolventen einer deutschen Hochschule haben nahezu uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und sind gegenüber anderen Nicht-EU-Bürgern bessergestellt. Für Ausländer, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz verlängert werden. Wenn sie in diesem Zeitraum einen geeigneten Arbeitsplatz finden, kann die bisherige Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) umgeschrieben werden.

2.7.1 Anforderungen an den gefundenen Arbeitsplatz

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV nicht erforderlich, soweit die Beschäftigung der erworbenen Qualifikation angemessenen ist.

2.7.2 Erwerbsmöglichkeiten während der Arbeitsplatzsuche

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche muss die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden, was für die meisten ausländischen Hochschulabsolventen bedeutet, dass sie während der Suchphase einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Daher ist während der Suchphase eine Erwerbstätigkeit ohne Einschränkung erlaubt (§ 16 Abs. 5 S. 2 AufenthG).

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während des Zeitraums der Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, erfolgt noch kein Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Wurde der Aufenthalt durch Stipendien finanziert und hat sich der Geförderte verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung in sein Heimatland zurückzukehren, soll nach dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Eine befristete praktische berufliche Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation von höchstens zwei Jahren Dauer kann jedoch zugelassen werden, um die späteren Einsatzmöglichkeiten im Herkunftsland zu verbessern. Derartige Fälle dürften in der Praxis eher selten sein, da jedenfalls in DAAD-Stipendienvereinbarungen keine Rückkehrverpflichtungen verankert werden.

2.7.3 Langfristige Perspektiven in Deutschland

§ 18b AufenthG bestimmt, dass ausländische Absolventen deutscher Hochschulen unter folgenden Voraussetzungen sogar eine Niederlassungserlaubnis, also ein zeitlich unbefristetes Aufenthaltsrecht erwerben können: Neben den üblichen Anforderungen für eine Niederlassungserlaubnis (Deutschkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung etc.) ist erforderlich, dass der Ausländer seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG besitzt, einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat und mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

2.7.4 Arbeitsmarktzugang für Absolventen deutscher Auslandsschulen

Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf wird gemäß § 7 BeschV ein Aufenthaltstitel ohne Zustimmung erteilt.

2.8 (Gast-)Wissenschaftler und Forscher

Für Wissenschaftler bzw. Forscher, die nach Deutschland kommen möchten, bestehen verschiedene aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, die jeweils mit Vorteilen für den Wissenschaftler verbunden sind:

2.8.1 Aufenthalt zur Beschäftigung als (Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig (§ 5 BeschV) bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG an

- wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,

- Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers,
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen, oder
- Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.

Ausländische Wissenschaftler, die kein Arbeitsverhältnis mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung begründet haben, können dann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten, wenn wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein „öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht“ und die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt.

2.8.2 Aufenthalt zur Durchführung eines Forschungsvorhabens (§ 20 AufenthG)

Nach § 20 AufenthG hat ein ausländischer Forscher einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Forschung, wenn er eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat und sein Lebensunterhalt gesichert ist, was bei einem monatlichen Einkommen/Stipendium in Höhe von derzeit 1.984 € (alte Bundesländer) bzw. 1.773 € (neue Bundesländer) nachgewiesen ist.

Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung unter Umständen für den Lebensunterhalt des Forschers während eines unerlaubten Aufenthalts und für dessen Abschiebung entstehen könnten. Davon soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Eine „Forschungseinrichtung“ ist gemäß § 38a AufenthV eine öffentliche oder private Einrichtung, die im Inland Forschung betreibt. Neben Max-Planck-Instituten, Niederlassungen der Fraunhofer-Gesellschaft u.ä., fallen darunter z.B. auch Hochschulinstiute. Diese können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen entsprechenden Anerkennungsantrag stellen, um an dem Forscherzulassungsverfahren teilnehmen zu können.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die von der „Forscher-Aufenthaltserlaubnis“ mit umfasst wird, gilt sowohl generell für eine Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung, als auch für Tätigkeiten in der Lehre. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt, die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Die „Forscher-Aufenthaltserlaubnis“ ist grundsätzlich nicht anwendbar auf Personen, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, da diese in der Regel zu den Studierenden gezählt werden und somit unter § 16 AufenthG fallen. Doktoranden können jedoch im Einzelfall in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG kommen, wenn die Forschung nicht nur zum Zweck der Anfertigung einer Doktorarbeit erfolgt, sondern etwa im Rahmen eines Arbeitsvertrags. Jedoch muss auch in diesem Fall das erforderliche monatliche Mindesteinkommen (s. o.) nachgewiesen werden.

2.8.3 Kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 20a AufenthG)

Seit dem Jahr 2018 benötigen ausländische Forscher für einen kurzfristigen Forschungsaufenthalt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen keinen Aufenthaltstitel mehr (§ 20a AufenthG). Das ist dann der Fall, wenn der Forscher bereits einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke der Forschung hat und der Forschungsaufenthalt in Deutschland eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet. Zwingend erforderlich ist, dass die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt hat, dass die Durchführung eines Teils der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist. Dies erfolgt in einem förmlichen Verfahren. Die aufnehmende Forschungseinrichtung muss mit der Mitteilung folgende Dokumente vorlegen:

- Den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzt,
- die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde,
- die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
- den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

2.8.4 Aufenthalt als mobiler Forscher (§ 20b AufenthG)

Besitzt der Forscher einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats und überschreitet der Aufenthalt in Deutschland zu Forschungszwecken den Zeitraum von 180 Tagen (und dauert höchstens 1 Jahr), so ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Der ausländische Forscher hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, wenn er einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegt sowie die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde.

2.8.5 Niederlassung als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG)

Hochqualifizierte Arbeitnehmer können nach § 19 AufenthG sofort und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV) eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn die Integrationsprognose positiv ist. Eine Niederlassungserlaubnis ist ein zeitlich unbefristetes Aufenthaltsrecht, das zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Zu den Hochqualifizierten zählen u.a.

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren) und
- Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion (Leiter wissenschaftlicher Projekt- und Arbeitsgruppen).

Diese Personengruppen müssen kein Mindesteinkommen vorweisen.

2.9 Andere Akademiker

Für ausländische Akademiker, die keine Absolventen deutscher Hochschulen sind und die nicht ausschließlich im wissenschaftlichen Bereich in Deutschland tätig werden möchten, gibt

es ebenfalls verschiedene attraktive Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel zu Beschäftigungszwecken zu erhalten und sich nach einer gewissen Zeit in Deutschland niederzulassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich als ausländischer Akademiker beruflich in Deutschland weiter zu qualifizieren.

2.9.1 Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)

Gemäß § 18c AufenthG kann einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, ein Aufenthaltstitel zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Während dieser Zeit besteht keine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Dies ermöglicht z.B. die Wahrnehmung persönlicher Vorstellungsgespräche.

2.9.2 Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (§ 19a AufenthG)

Gemäß § 19a AufenthG können ausländische Fachkräfte für einen Arbeitsaufenthalt in Deutschland einen speziellen Aufenthaltstitel, die „Blaue Karte EU“ erhalten. Voraussetzung ist, dass der Ausländer einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt. Alternativ kann auch eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation genügen.

Ferner muss der Ausländer nachweisen, dass er ein Gehalt von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält. Wie viel dies genau ist, wird jedes Jahr im Dezember vom Bundesministerium des Inneren festgelegt und im Bundesanzeiger für das folgende Kalenderjahr veröffentlicht. Derzeit liegt das Mindestgehalt bei etwa 53.600 € (West) bzw. 49.200 € (Ost). In diesem Fall ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Für bestimmte Mangelberufe (Ärzte, „MINT-“ und IT-Fachkräfte) genügt bereits ein Mindesteinkommen von 52% der Beitragsbemessungsgrenze, also 41.808 € (West) bzw. 38.376 € (Ost) (§ 2 Abs. 2 BeschV). In diesem Fall ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit dann nicht erforderlich, wenn die ausländische Fachkraft über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt.

Nach 33 Monaten können Inhaber einer „Blauen Karte EU“ zudem eine Niederlassungserlaubnis, also ein zeitlich unbefristetes Aufenthaltsrecht beantragen. Sofern sie über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau „B1“ verfügen, kann der Antrag sogar bereits nach 21 Monaten gestellt werden.

2.9.3 Aufenthalt zur Ausübung einer sonstigen qualifizierten Beschäftigung (§ 18 AufenthG)

Wenn die angestrebte Beschäftigung die Voraussetzungen für die Erteilung einer „Blauen Karte EU“ nicht erfüllt, etwa weil das erforderliche Mindestgehalt nicht erreicht wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt werden. Der Arbeitsplatz muss nach den gesetzlichen Bestimmungen von Ausländern besetzt werden dürfen.

2.9.4 Aufenthalt zum Zweck der Weiterbildung (§ 17 AufenthG)

Personen, die als (angehende) Führungskräfte ein Praktikum oder eine betriebliche Weiterbildungsmaßnahme in Deutschland absolvieren möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 15 Nr. 4 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn sie für das Praktikum ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (sogen. „Regierungspraktikanten“). Eine Führungskraft ist eine Person, die über ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium oder über einen vergleichbaren internationalen Abschluss verfügt.

Andernfalls ist die Beschäftigung zur Weiterbildung zustimmungspflichtig. Eine solche Zustimmung kann aber erteilt werden, wenn ein Programm absolviert wird, das vergleichbar ist mit denen, für die öffentliche Förderung bereitgestellt wird, und wenn die Arbeitsbedingungen und die Höhe des Stipendiums vergleichbaren Angeboten aus öffentlichen deutschen Mitteln entsprechen. Unter besonderen Bedingungen (Stipendiat wird zusätzlich ohne Beeinträchtigung für Bewerber des inländischen Arbeitsmarktes weitergebildet; es liegt im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers, einen ausländischen Bewerber zu beschäftigen) kann sogar die Vorrangprüfung wegfallen.

2.10 Ehepartner von Wissenschaftlern und Studierenden

Familienangehörigen von ausländischen Fachkräften kann gemäß § 30 AufenthG iVm. § 32 Abs. 1 BeschV eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Eine Zustimmung zu einer Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventen), § 3 Nr. 1–3 (Führungskräfte), § 5 (Wissenschaft, Forschung, Entwicklung), § 14 Abs. 1 (Freiwilligendienst), § 15 Nr. 1, 2 (Praktika), § 22 (besondere Berufsgruppen) oder zu einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, ist nicht notwendig (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV).

Ehepartner von Studierenden benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Beschäftigung nicht nach der BeschV zustimmungsfrei ist. Die speziellen Erwerbsmöglichkeiten von Studierenden sind an den Studierendenstatus gebunden und nicht übertragbar.

Allgemein gilt für die Beschäftigung von Familienmitgliedern von Ausländern:

Ehepartner von Ausländern dürfen grundsätzlich nur dann in Deutschland arbeiten, wenn der Ausländer, zu dem der Ehegattennachzug erfolgte, selbst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Ehepartner nachzieht, nicht aus irgendeinem Grund ausgeschlossen ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob der nachziehende Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, ist der Zeitpunkt, in dem der Aufenthaltstitel an den nachziehenden Partner erteilt wird. Hat der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis inne, die ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet, darf auch der nachziehende Partner arbeiten; dabei genügt es, wenn beiden gleichzeitig ein Aufenthaltstitel mit einer bestimmten Berechtigung erteilt wird. Die Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann auch dann

erteilt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, nicht zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sondern zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt ist.

Hinweis:

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt den Stand von **Februar 2019** wieder. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Für Hinweise zu neuen Entwicklungen und möglichen Ergänzungen sind wir stets dankbar.

Kontakt: tiemann@daad.de